

Justizsorgen : einst und heute

Autor(en): **Metz, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **21 (1979)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Justizsorgen – einst und heute

von Peter Metz

Die zweimalige Verwerfung gutgemeinter (wenn auch nur teilweise gelungener) Reformversuche an unserem bündnerischen Justizwesen, die wir jüngst zu verzeichnen hatten, erinnert uns daran, daß es eh und je zu den besonders heiklen Aufgaben zählte, in unserem Kanton die Mehrheit der Stimmbürger für Änderungen der Gerichtsorganisation und des Gerichtswesens zu gewinnen. Im alten Freistaat Gemeiner Drei Bünde, diesem interessanten Staatsgebilde, das alles an Gutem und Schlechtem in sich vereinigte, zählte über alle Zeiten hinweg die Justiz für die Einsichtigen wohl zum größten Sorgenkind. Während das Staatswesen über sozusagen keine Regierungsgewalt verfügte, sondern nur eine beinahe handlungsfähige Dreihauptvertretung kannte, die sporadisch tagte und sich durch ein praktisch vollkommenes Fehlen jeglicher Kompetenzen auszeichnete, wimmelte es im Gerichtswesen von Zuständigkeiten, und die in Dutzenden von Sprengeln aufgesplitterte Gerichtsorganisation bildete einen Webteppich, der nur für vollkommen Eingeweihte einigermaßen durchschaubar war. Man wußte, daß der arme Bergkanton sich den Luxus leistete, Hunderte von Richtern in seinem Dienst zu halten. Robert Schwarz in seiner verdienstvollen Arbeit über die Entwicklung der bündnerischen Gerichtsorganisation nennt «61 Kriminalgerichtshöfe und ungefähr 100 erstinstanzliche Zivilgerichte», die in Funktion standen. Aber von Gericht zu Gericht war die innere Organisation verschieden, sie

hatte sich in jahrhundertlanger Übung entwickelt und entfaltet und dabei zum Teil Formen angenommen, die grotesk anmuteten. Zeitgenössische Berichte über das damalige Justizwesen, das in einem heillosen Wirrwarr von Kompetenzen verfangen war, vermögen heute noch unser ungeteiltes Interesse zu finden, aber gleichzeitig auch unser Mitempfinden für die damaligen Nöte zu erwecken. So berichtete ein Kenner dieser alter Zustände zur Mitte des letzten Jahrhunderts wie folgt:

«Im ganzen waren 93 Gerichtsbehörden erster Instanz, deren Mitgliederzahl mit Inbegriff des Präsidenten von 5 bis 17 variierte. Kaum der dritte Teil war an Zahl gleich. Ebenso mannigfaltig waren die Titel der Gerichtspräsidenten; am einen Ort hieß er Landammann, am anderen Landvogt, am dritten Stadtvogt, am vierten Stadtrichter, am fünften bloß Richter, am sechsten Amtmann, am siebten Podestat, am achten Stadtführer usw. Mit Erlangung dieser oft gesuchten Titel waren bis vor vier Jahren in mehreren Talschaften Lasten von mehreren hundert Gulden verbunden. Eben so mannigfaltig war die Kompetenz der verschiedenen Gerichtsbehörden. An dem einen Orte gab es für das ganze Hochgericht und für jeden Betrag nur *eine* erstinstanzliche Behörde, an einem anderen waren im Hochgerichte für einen kleinen Betrag mehrere Behörden, für einen größeren dagegen nur eine aufgestellt. Hier sprach eine Obrigkeit bis auf den Wert von tausend Gulden unweitzuglich ab, dort war eine Appellanzinstanz eingeführt. Hier bestand der Gerichtsbezirk aus mehr als siebentausend Einwohnern, dort aus nicht zweihundert. Bei den kleineren Gerichtsbezirken und zahlreichen Obrigkeiten mußten sehr oft Zuzüger aus anderen Gerichten genommen werden, die aber wegen üblicher Begleitung von Gerichtsdienern und doppelter Be-

zahlung die Gerichtskosten bedeutend vermehrten, so daß nicht selten die erstinstanzlichen Spesen eines Gerichtstages bei solcher Zusammensetzung der Obrigkeit sich auf fl. 70 beliefen. In zwei kleinen angrenzenden Gerichten des Gotteshausbundes, wo in einem die romanische, im anderen die deutsche Sprache herrscht, und wegen zahlreicher Obrigkeit nicht selten gegenseitige Zuzüge von Richtern notwendig wurden, zeigte sich die merkwürdige Erscheinung, daß zuweilen in der einen Obrigkeit, wo deutsch verhandelt wurde, die romanisch redenden Zuzüger von den Verhandlungen nichts verstanden und so umgekehrt in der anderen.

Bei den Wahlen der Richter war in den meisten Hochgerichten die Vorschrift, daß jede Gemeinde nach der Bevölkerung in der Obrigkeit repräsentiert sein solle. So durfte von den Wählern nicht darauf gesehen werden, welche Männer im ganzen Hochgericht die tüchtigsten waren, sondern vor allem, daß jede Gemeinde in ihrem Recht nicht verkürzt werde. An dem einen Orte waren direkte, am anderen indirekte Wahlen. Hiezu kam noch das zu einem wahren Krebsübel gewordene Unwesen, das mit den Rekursen getrieben wurde, und das für ränkesüchtige Anwälte und Parteien oft einen erwünschten Tummelplatz zu langen Umzügen darbot. Die Ursache dieser Übelstände bestand darin, daß über die Forma und das Wesen eines Rechtsstreites nicht von der gleichen Behörde entschieden werden konnte, und daß, wenn über einen vermeinten Formfehler an den Kleinen Rat, der dazu kompetenten Behörde, rekurriert wurde, bis zum Entscheid der Formsache der Prozeß in der Hauptsache stillgestellt werden mußte.»

Peter Conradin v. Planta, der alle diese Zustände noch selbst erlebt hatte und dessen publizistisches und politisches Wirken im Rahmen des Reformvereins seit 1841 immerhin eine namhafte Verbesserung des Rechtslebens gelang, weiß in seinen Lebenserinnerungen ebenfalls Eindrückliches über den damaligen Rechtsgang zu berichten. Wir lesen unter anderem:

«In Civilsachen war für Werthbeträge von fl. 1000 (= 1700 Fr.) und darüber ein Weiterzug möglich an das Oberappellationsgericht, im obern Bund aber vorerst an das Oberbundsgericht, so daß für solche höhere Beträge in diesem Bund drei Instanzen waren, für mindere Streitsachen (immerhin nur für Werthbeträge von mindestens fl. 100) konnte im obern Bund ebenfalls an das Oberbundsgericht appellirt werden, wogegen in den beiden andern Bünden das Appellationsverfahren für Werthbeträge von weniger als fl. 1000 sehr mannigfaltig war. In Chur ging die Appellation vom Stadtgericht an den Rath, in Poschiavo von dem Podestat, als erster Instanz, an die Gerichtsobrigkeit, im Oberengadin von den Dorfgerichten, als erster

Instanz an die Hochgerichtsobrigkeit, im Oberhalbstein von den Dorfgerichten an ein eigenes Appellationsgericht, in andern Gerichten (z. B. in Ortenstein und Fürstenau) bestand ein Weiterzug an ein benachbartes Gericht, und in andern (z. B. in Maienfeld) gab es gar keine Appellation an eine Zwischeninstanz. — Wo es eine zweite Instanz gab, konkurrierte übrigens diese für Werthbeträge von mehr als fl. 1000 meist mit dem Kantonsgericht. In Strafsachen gab es meist überhaupt keinen Weiterzug; doch ergänzten sich mitunter die Kriminalgerichte durch einen Zuzug aus einem Nachbargericht: so gegenseitig die Gerichte Ortenstein und Fürstenau, im Prätigau u. s. w. — ein Verfahren, welches schon in der Feudalzeit vielfach unter benachbarten Gerichten geübt wurde. Für das Civil- und Strafverfahren gab es, außer den spärlichen Gerichtsstatuten, keine gesetzlichen Vorschriften, nur war für das Strafverfahren die für das Kantonskriminalgericht gültige, von Gaudenz Planta nach dem Deutschen Inquisitionsprozeß ausgearbeitete Prozedur als Leitfaden empfohlen. Dem Kantonskriminalgericht war einzig die Beurtheilung von Staatsverbrechern und Landstreichern vorbehalten. Die Verfassung schrieb zwar die Aufstellung von Vermittlungsämtern vor, doch war dieser Forderung, außer in Chur und Maienfeld, wohl nirgends entsprochen.»

Wie es unter diesen Umständen mit der Qualität der Rechtsprechung bestellt gewesen sein mußte, die solchen Disharmonien entsprang, können wir heute nur noch errathen. Zeitgenossen, die aus Selbsterlebtem berichteten, ließen an ihr jedenfalls keinen guten Faden. Und selbst wenn manches an ihren Schilderungen verzerrt und überspitzt gewesen sein mochte, diktiert von den politischen Leidenschaften des Tages, so darf die nachfolgende Stimme, die wir aus der «Bündner Zeitung» des Jahres 1842 vernehmen, doch wohl den Anspruch auf Verlässlichkeit für sich erheben. Sie berichtet uns über den damaligen Rechtsgang vor unsern Landgerichten was folgt:

«Wenn wir eine der Wahrheit getreue Schilderung des Verfahrens unserer Landobrigkeiten am Tage der richterlichen Entscheidung entwerfen wollen, so müssen wir vorerst zwei Hauptklassen von Handlungen dabei unterscheiden.

Eine Hauptklasse dieser Handlungen besteht in den Mahlzeiten und in den dazwischen eingenommenen Erfrischungen der Herren Richter. Wer da weiß, wie schwierig es oft ist wegen der dabei üblichen Gastereien einen angesetzten Gerichtstag zu verschieben; wer bei diesen Mahlzeiten beobachtet, wie oft der sonst bei den übrigen Verhandlungen

ganz untätige, nicht einmal mit Schreibzeug versehene Aktuar, (der häufig ein Protokoll oder Urteil kaum richtig abzuschreiben, geschweige denn richtig abzufassen im stande ist) sich bei denselben in die größte Aktivität versetzt; wer beobachtet, wie man dabei oft drei, ja sogar vier Gerichtsweibel obschon nur *einer* bei der Gerichtsverhandlung funktioniert, rennen und laufen sieht, um ihre Obern nach vollendeter Fastenzeit zu bedienen, — der möchte sich eher an ein Kirchenweihfest, wo jeder seinem Magen zu fröhnen pflegt, als zu einer gerichtlichen Verhandlung versetzt wännen; wenigstens wird er sich schwer überzeugen, daß die Verhandlung einer Streitsache der Zweck der versammelten Gesellschaft sei, ja daß diese vielleicht gerade auf Kosten zweier armen Familien sich gütlich tue.

Was nun den *zweiten Teil* der am Gerichtstage vorkommenden Handlungen betrifft, die Verhandlung des vorliegenden Streitfalles selbst, so beginnt diese gewöhnlich erst gegen Mittag nachdem die beste Zeit des Tages für geistige Arbeiten vorüber ist. Wer bei der Verhandlung die Mienen der Gerichtsbeisitzer beobachtet, der wird finden, daß mancher dabei zu verstehen giebt, er würde geeigneter und lieber am Pfluge oder an der Sense als am Gerichtstische sein. Derjenige Anwalt, der viele derbe Volkswize vorzubringen und, wie mans nennt, recht zu schwadronieren weiß, macht oft besseres Glück als der wissenschaftliche gebildete, mit trieftigen Rechtsgründen kämpfende Jurist.

Ist dann endlich nach schweren Geburtswen das Urteil an's Tageslicht getreten, so finden wir darin, abgesehen von einer meistens unpassenden Einkleidung, selten eine Entscheidung nach strengem Rechte, indem statt dessen mehr den Gründen der Billigkeit, und leider oft einer falschen, gefolgt wird.»

Wenn wir heute, mehr als hundert Jahre später, alle diese Auswüchse eines überbordenden Partikularismus vor unserm geistigen Auge noch einmal vorüber ziehen lassen, regt sich in uns das Empfinden, es sei damals von den Zeitgenossen, die im Sumpf dieser üblen Justizlandschaft wandelten, doch wohl zu wenig nachdrücklich, zu wenig konsequent und bedacht auf eine Behebung dieser als unhaltbar empfundenen Zustände gedrängt worden. Doch ist dies nur zum Teil richtig. Durchaus fehlte es nicht an Einsichten, und zu allen Zeiten waren die Fehlleistungen der Justiz begleitet von den Anklagen der Wissenenden oder Betroffenen, die sich um Reformen bemühten. Aber vielleicht dürfen wir sagen, daß die Ungunst der Zeit dem Kanton selten die Gnade erwies, sich ganz und ausschließ-

lich auf eine grundlegende Reform seines Rechtslebens zu konzentrieren. Es waren eben die staatspolitischen Nöte und Drangsale, die es zu sanieren galt, noch gravierender als die Drangsale der Justiz. Damit aber wandte sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit fast zwangsläufig diesen staatspolitischen Problemen zu, während das Justizleben weitgehend sich selbst überlassen blieb. Das war schon anlässlich der großen Reformbestrebungen der außerordentlichen Standesversammlung des Jahres 1794 so, als sich die Patrioten, getrieben von der Sorge um unser Land, anschickten, in morschen Staatswesen Alt Fry Rätens längst Fälliges zu beseitigen und lange Versäumtes endlich zu verwirklichen. Aber während die politischen Fragen in ihren Beratungen und Entschlußfassungen einen breiten Raum einnahmen, ja sogar dem Schulwesen und dem Militärwesen eifrige Beachtung und grundlegende Verbesserungspostulate zuteil wurden, blieb das nach Reformen lechzende Justizwesen weitgehend unbehelligt. Zwar nahmen die Gerichtsgemeinden einen wohlgemeinten Reformvorschlag der Versammlung auf Verbesserung der Justiz, namentlich des materiellen Rechtes, an, aber die nachfolgenden Widerstände, die sich aus den Gemeinden regten, erstickten alle geäußerten Wünsche und gehegten Hoffnungen im Keim. Auch die Mediationsverfassung des Jahres 1803, die in wichtigen Bereichen des staatlichen Lebens unseres Kantons einen wohlthuenden Umschwung bewirkte, ließ das Justizwesen völlig unberücksichtigt. Erst die Verfassung des Jahres 1814, wenn sie auch die bestehende Organisation des Justizwesens dem Grundsatz nach unangetastet ließ (wonach dem Kanton an Justizkompetenzen praktisch nichts, den Gerichtsgemeinden aber alles zustehe), nahm sich wenigstens in ihrem Artikel 31 vor, den Erlaß «gleichförmiger bürgerlicher und Kriminalgesetze binnen der nächsten drei Jahre» zu postulieren. Zu verwirklichen war dies selbstverständlich nicht, so wenig wie die weitere Verfassungsbestimmung des Artikels 16 vollzogen wurde, gemäß welcher «in den Gerichten und Gemeinden Vermitt-

lungssämer aufgestellt werden» sollten. Niemand hielt sich daran, so daß auch hierin wie im gesamten übrigen Gerichtsgefüge praktisch alles beim alten blieb. Was sonst in jenem Jahrzehnt der Gärung und des Umschwunges an Fortschritten im Justizwesen erzielt werden konnte, abgelistet dem Argwohn der Gerichtsgemeinden, beschränkte sich auf Nebensächliches: seit 1803 bestand ein Kantonsoberappellationsgericht für Zivilstreitigkeiten, das gleichzeitig auch Staatsverbrechen zu beurteilen hatte, und Anno 1808 wurde ein Kantonskriminalgericht für «fremde Verbrecher» geschaffen, das im Jahre 1823 in ein ordentliches Gericht umgewandelt wurde, dem die Gerichtsgemeinden die von ihnen beurteilenden Straffälle übertragen konnten. Das war alles. Sonst herrschten bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die alten Zustände, und Milderung erfuhren sie einzig durch den Umstand, daß es mit den politischen Verhältnissen noch um einiges schlimmer bestellt war. Es verhielt sich mit dem Justizwesen so, wie P. C. Planta dies schilderte: die Mißstände hatten sich in jahrhundertelanger Gepflogenheit institutionalisiert und im Volkskörper tiefe Wurzeln geschlagen. Alle Übel und selbst die Despotie waren damit umrankt vom Eigensinn des auf seine Hoheitsrechte pochenden Souveräns. Lieber eine miserable Justiz, als sich diese entwinden zu lassen, das bildete die Leitidee des damaligen politischen Denkens.

Gleichwohl traten seit den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts immer wieder Strömungen zutage, die dem geschilderten Unwesen ein Ende bereiten wollten. Sie führten zu Eingaben, Petitionen und Anträgen an die Behörden. Als besonders reformfreudig erwies sich damals die politisch sehr aufgeschlossene und aktive Talschaft Misox mit den Gerichten Roveredo und Calanca. Sie forderten als erste die Aufhebung der Bünde und Gerichte und stattdessen eine neue Einteilung des Kantons in Kreise. Doch erwies sich die politische Opposition der Mehrheit der Gemeinden gegen diesen Vorstoß als unüberwindlich. Sie setzte diesem und auch den folgenden Reformver-

suchen im Bereich des Justizwesens trotzigen Widerstand entgegen. Man wollte sich nicht auf das Experiment einer neuen Gebietseinteilung und einer besseren Gerichtsorganisation einlassen.

Das öffentliche Lamento darüber aber klang nicht ab, erhielt gegenteils eine starke Resonanz, als P. C. Planta im Jahre 1841 das politische Forum betrat und durch die Gründung eines Reformvereins die Diskussion über die Justizmisere nicht nur versachlichtete, sondern vertiefte. Der Reformverein setzte sich zum Ziel, das Volk durch Aufklärung und politische Organisation für eine Reform des kantonalen Staatswesens an Haupt und Gliedern zu gewinnen. Zu ihren obersten Zielen aber gehörte die Justizreform. Planta und der Kreis führender Männer, der sich um ihn gruppierte, war sich nicht nur der Notwendigkeit einer grundlegenden Landesreform bewußt, sondern zeigte sich auch willens, die gesteckten Ziele ohne Wanken und Weichen zu erreichen. Aber worin bestanden diese? Daß eine «bessere Organisation unserer Gerichtsverfassung» Platz zu greifen habe, ja daß der Reformverein diese «als die Grundlage seiner ganzen Arbeit» ansehe, ließ er Volk und Behörden in seinen Verlautbarungen unmißverständlich wissen. Denn die Vielfalt von Gerichten und der Wirrwarr von Zuständigkeiten boten keinerlei Ansatzpunkte für Reformen, sondern schloß solche von vornherein aus. Aber so eindeutig die Diagnose der chaotischen Zustände im bündnerischen Justizwesen waren, so schwierig erwiesen sich die Wege einer Reform. Für die Reformer hätte es nahe gelegen, auf die Errungenschaften der Helvetik zurück zu greifen. Denn wie auf zahlreichen andern Gebieten hatte sich die Helvetik auch für das Justizwesen als ungemein weitsichtig erwiesen. Unter ihrem Szepter hatten im Kanton elf Distrikte mit je einem Distriktgericht bestanden. Ihnen oblag damals die erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, während ein Kantonsgericht als Berufungsinstanz für Zivil- und Straffälle wirkte sowie als einzige Instanz für die schweren Kriminalfälle. Dabei hatte es sich um eine

klare Ordnung gehandelt, die Gewähr für ein rasches und reibungsloses Funktionieren der Justiz bot. Ergänzt war diese Organisation durch Friedensrichter, die in jeder Gemeinde zu wirken hatten. Es ist vorher noch nie und nachfolgend nie wieder mit solch klarer Erkenntnis in die Erfordernisse der Zeit im Gerichtswesen reformiert worden wie in der kurzen, hektischen Periode der Helvetik, und wenn diese grundlegende Landesreform keine Früchte brachte, so einzig, weil ihre gänzliche Abkehr vom Hergebrachten das Volk lähmte und in das Bodenlose eines revolutionären Experimentes stürzte. Der Schock der Helvetik ging überdies so rasch vorüber, daß sich den Zeitgenossen eine vernünftige Beurteilung ihrer Forderungen verbot. Sie wurden durch die Meditationsverfassung mit Stumpf und Stiel beseitigt.

Und doch hätten Planta und seinesgleichen nichts besseres tun können, als auf diese helvetischen Errungenschaften zurückzugreifen. Daß sie sich mit solchen Gedanken trugen, war augenscheinlich. Der erste Verfassungsvorschlag des Reformvereins sah denn auch die Schaffung von zwölf Bezirksgerichten vor. Sie waren weitgehend identisch mit den elf Distrikten der Helvetik. In den folgenden Beratungen erfuhr die Zahl der vorgeschlagenen Bezirke eine Erweiterung auf 14, das Münsterthal und die Gemeinden «im Boden» (Rhäzüns, Bonaduz, Ems, Flims, Trin, Tamins und Felsberg) mußten aus politischen Gründen zu selbständigen Bezirken gestaltet werden. Über diese Zahl andererseits durfte man nicht hinausgehen, wollte man den Bezirken eine angemessen umfangreiche Jurisdiktion zusprechen. Eine Reduktion der Zahl der Bezirke auf weniger als ein Dutzend aber verbot sich durch die Verkehrsverhältnisse: sollte der Bezirkshauptort, der als Gerichtssitz galt, ganzjährig und innert einem Tagesablauf erreichbar sein, so durften die Bezirke nicht zu weiträumig sein. Solche Überlegungen führten zu einer bedauerlichen Aufspaltung des Prättigaus und des Engadin, aber auch des Hinterrheintales von Reichenau aufwärts oder des Oberlandes von Ilanz aufwärts in je zwei Bezirke.

Und nun hätte es nahe gelegen, diesen Bezirken die volle erstinstanzliche zivil- und strafrechtliche Gerichtsbarkeit einzuräumen. Damit wäre der Kanton zur einfachen und einleuchtenden Organisation der Helvetik zurückgekehrt. Allein, hier lastete das Gewicht der historischen Kräfte noch so schwer, daß eine solche Radikalkur sich als unmöglich erwies. Das Volk, zäh und weitgehend unkritisch dem Herkommen verhaftet, wollte die einstige Gerichtsgemeindeorganisation nicht einfach preisgeben. In ihr verkörperte sich das bündnerische Freiheitsideal. Die Gerichte, Zusammenschlüsse der Nachbarschaften, hatten die Feudalherrschaften abgelöst, und in ihnen erblickte das Volk deshalb den Bereich seines politischen Wirkens. Die bündnerische Referendumsdemokratie, repräsentiert durch die Gerichtsgemeinden, die über alle Gegenstände des staatlichen Lebens frei zu befinden hatten, von der Wahl des Uniformtuches für die Harschierer bis zur Anerkennung fremder Potentaten, ließ sich aus dem Kopf und dem Herz des bedachten Bündners nicht beseitigen. Damit aber konnten diese Urzellen des bündnerischen Staates ihre ursprünglichen Rechte nicht einfach entzogen werden. Zu ihnen aber zählte in erster Linie die Jurisdiktion.

Damit verbot sich Planta und seinen Freunden die Möglichkeit einer Überführung der bisherigen gerichtlichen Kompetenzen auf die neu zu schaffenden Bezirksgerichte. Was sie theoretisch zwar als richtig erkannten, scheiterte an den politischen Gegebenheiten. Die vorgesehenen Bezirksgerichte konnten nicht an die Stelle der Gerichtsgemeinden treten. Diese als die bisherigen Träger der Jurisdiktion mußten bestehen bleiben, — der Volkswille diktierte dies. Lediglich eine Vereinfachung, eine zahlenmäßige Reduktion der erstinstanzlichen Gerichtssprengel ließ sich anvisieren. Nach bisheriger Ordnung oblag, wie bereits berichtet, das erstinstanzliche Zivilgerichtswesen annähernd 100 Gerichten, und im Bereich des Kriminalwesens wirkten 61 Kriminalgerichtshöfe. Wenn hier kräftig vereinfacht, geschnitten und umorganisiert wurde, dann schien dies allein schon ein gewal-

tiger Fortschritt zu bedeuten. Alle diese Erkenntnisse und Forderungen mündeten deshalb in den Vorschlag des Reformvereins, die bisherigen Gerichte und Hochgerichte durch Verschmelzung und teilweise, wenn auch überaus vorsichtige Neugruppierung zu 39 Kreisen umzugestalten, diesen aber als den Nachfolgerinnen der bisherigen Gerichten die volle Gerichtsbarkeit zu belassen.

Das verhiess bei aller Rücksichtnahme auf die politischen Gegenbenheiten einen namhaften Fortschritt. Aber die Öffentlichkeit belohnte ihn nicht. Von Anfang an und in allen Jahren ihres Wirkens beklagten sich die Träger der Reformideen über eine fast abweisende Interesselosigkeit, die ihnen von seiten des Volkes entgegen gebracht wurde. Bedenkt man, daß der Reformverein im Jahre 1841 mit einem Großaufmarsch von rund 500 Bürgern in Chur seinen Anfang nahm und anschließend in fast allen Talschaften sich Gefolgschaft zu organisieren verstand, so erweist sich das praktische Resultat seines Wirkens denn auch als recht bescheiden. Seine Aufufe zu konstruktiver Mitwirkung erweckten kaum ein Echo, und den Versammlungen, in welchen die allmählich konkretisierten Reformvorschläge besprochen werden sollten, blieben sogar in der politisch aufgeweckten Kapitale die Bürger weitgehend fern. Mißmutig berichtete der «Freie Rhätier» hierüber und beklagte sich bitter über die Teilnahmslosigkeit des Volkes. Gleichwohl gelangte der Verein in mühsamer Kleinarbeit zu Ergebnissen und Vorschlägen. Sie bestanden zunächst in einem Gesetzesvorschlag auf die Einführung von Bezirksgerichten. Doch vermochte dieser Entwurf keinen Gefallen zu finden. Wohl griff er das wichtigste Anliegen der Gerichtsreform auf, stieß aber gleichwohl, da er alle andern schwebenden Fragen unberücksichtigt ließ, politisch weitgehend ins Leere. Das zwang den Verein, sich um eine Totalrevision der Verfassung selbst zu bemühen. Im Jahre 1845 veröffentlichte er denn auch das Resultat seiner neuen Beratungen. Er erwies sich indes, was die vieldiskutierte Justizreform anging, als fragwürdig. Entgegen den Wünschen

und Hoffnungen auf klare Kompetenzausscheidungen gefiel sich der Reformversuch in einer geradezu überspitzten und verwirrenden Vielfalt von Zuständigkeiten. In jedem der 39 neu zu schaffenden Kreise sollte ein fünfköpfiges Gericht über Zivilfälle bis 1000 fl. Streitwert teils unweitzuglich, teils weitzuglich befinden, sodann über «niedere Polizeifälle». Die übergeordneten 14 Bezirksgerichte ihrerseits, bestehend aus je 9 Richtern, hatten Injurienprozesse (mit Ausnahme von Pressevergehen) zu beurteilen, ferner «Polizeivergehen schwerer Art» und leichtere Kriminalfälle als Strafgerichte und schließlich Zivilfälle teils als Appellationsinstanzen unweitzuglich und teils erstinstanzlich mit Weiterzug an das Obergericht.

Das bildete ein ungewöhnlich kompliziertes System von Zuständigkeiten, langatmig und verworren, und wenn die Abwicklung der Streitfälle vor den einzelnen Gerichten sich auch noch zeitraubend gestalten sollte, wäre vorauszusehen gewesen, daß das Prozessieren in den untern Instanzen jahrelange Quälereien mit sich ziehen mußte. Doch gleichwohl bedeuteten die Vorschläge gegenüber dem bisherigen noch viel verwirrenderen Rechtszustand noch immer einen wesentlichen Fortschritt. Im allgemeinen fanden sie deshalb in der Öffentlichkeit eine günstige Aufnahme. Die vorgeschlagene Kreis- und Bezirkseinteilung schien vernünftig, und den Talschaften blieb in der Gestalt der 39 Kreise die wehmutsvolle Erinnerung an die zum Untergang bestimmten Gerichtsgemeinden erhalten.

Ebenso richtig war, daß diese neue Kreis- und Bezirkseinteilung nach dem Vorschlag des Reformvereins im Verfassungsentwurf selbst verankert war. Denn sie bildete die wesentliche Grundlage für die gesamte staatsrechtliche Struktur des Kantons. Die vorgeschlagene administrative und gerichtsmäßige Gebietseinteilung des Kantons mußte deshalb richtigerweise verfassungsmäßig verankert werden. Allein, gerade hier setzten nachfolgend die politischen Schwierigkeiten ein. Denn die bestehende aus dem Jahre 1814 stammende Kantonsverfassung besagte, daß «jede Ab-

änderung (der Verfassung) nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeindestimmen als gültig anerkannt werden» könne. Um die vorgeschlagene neue Verfassung mit der Gerichtsorganisation zu verwirklichen, war also die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gerichtsgemeinden erforderlich. Schon die ersten Reaktionen auf die veröffentlichten Vorschläge zeigten indessen dermaßen viele Vorbehalte und Widerstände auf, daß schon an einer zustimmenden einfachen Mehrheit ernsthaft zu zweifeln war, geschweige einer solchen von zwei Dritteln.

Mit diesen schier unlösbaren Gegebenheiten quälten sich die Behörden lange ab und forschten nach einem gangbaren Ausweg. Schließlich fand man ihn in der Weise, daß die vorgeschlagene neue Kreis- und Bezirkseinteilung aus dem Verfassungsvorschlag entfernt und zu einem einfachen Gesetz umgestaltet wurde, wofür — vermeintlich — keine Zweidrittelsmehrheit erforderlich sei. Natürlich bildete dies eine Fehlinterpretation und ein formalrechtlich unzulässiges Vorgehen. Da die alte Gebietseinteilung in der Verfassung verankert war, bedeutete jede Änderung dieser Struktur eine Verfassungsänderung, gleichgültig ob sie als solche bezeichnet wurde oder nicht. Doch für einmal nahmen sich die Juristen heraus, über ihren eigenen Schatten zu springen und in die Wunden der inaugurierten Verfassungsritzung das Balsam des unausweichlichen Zwanges zu träufeln. Das Volk seinerseits zeigte ausnahmsweise Verständnis hierfür: mit 48 zu 24 Stimmen erteilten die Gerichtsgemeinden dem vorgeschlagenen Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise die Zustimmung, so daß dieses auf den 1. April 1851 in Kraft treten konnte.

Der Verfassungsentwurf dagegen, über den die Gerichtsgemeinden gleichzeitig abzustimmen hatten, wurde erwartungsgemäß verworfen: zwar befürworteten 41 Gemeindestimmen den Vorschlag, aber 31 und damit mehr als ein Drittel erteilten ihm eine Absage.

Es führten diese verfassungspolitischen Gegebenheiten indessen noch zu einem andern

interessanten Ausweichmanöver der Behörden: im vorgeschlagenen Verfassungsentwurf 1850 wurden die Gerichtskompetenzen fest normiert und zwar die zivilprozessualen Kompetenzen nach dem frühern Vorschlag des Reformvereins. Dagegen konnte sich der Große Rat hinsichtlich der strafrechtlichen Kompetenzen nicht auf einen einheitlichen Vorschlag verständigen: sein Vorschlag I lautete dahin, daß sämtliche Polizei- und Kriminalfälle von den Kreisgerichten zu beurteilen seien, währenddem der Alternativ-Vorschlag II die Kompetenzen der Kreise auf «alle Polizeivergehen und leichtere Kriminalverbrechen» beschränken und die Beurteilung der schweren Verbrechen dem vorgeschlagenen Obergericht übertragen wollte. Es wurde also den abstimmenden Gerichtsgemeinden zugemutet, mit ihrer Stellungnahme zum Verfassungsentwurf sich auch noch über die beiden Alternativvorschläge zur Kompetenzausscheidung in Strafsachen auszusprechen. Das allein schon bildete ein fast unzumutbares Unterfangen.

Das Parlament mißtraute aber ohnehin den Erfolgsmöglichkeiten seines Verfassungsvorschlages derart, daß es noch zu einer weitem Merkwürdigkeit Zuflucht nahm: für den Fall der Ablehnung der Verfassung legte der Große Rat gleichzeitig den Entwurf für ein «Gesetz über die Kompetenzen der verschiedenen Gerichtsbehörden in Zivilsachen» vor. Seine Rechnung ging denn auch gleich wie beim Einteilungsgesetz auf: mit 45 zu 27 Stimmen nahmen die Gerichtsgemeinden den Vorschlag an, während die Verfassung selbst verworfen wurde. Die formale Merkwürdigkeit, die daraus mündete, bestand freilich darin, daß dieses separat angenommene Gesetz sich auf verschiedene Artikel der vorgeschlagenen Verfassung stützte, die ihrerseits keine Annahme fand, womit das Gesetz selbst verfassungsgesetzlich nicht verankert war.

Damit besaß Graubünden, indes noch immer die Vierzehnerverfassung galt, wenigstens eine — wenn auch auf rechtlich mehr als fragwürdigem Weg errungene — neue Landeseinteilung (Kreise und Bezirke) sowie eine für die Beurteilung der Zivilfälle gesetzlich fest-

gelegte Zuständigkeit: Kreisgerichte, Bezirksgerichte, Obergericht, — wobei freilich das letztere verfassungsrechtlich noch gar nicht begründet war.

Offen war damit einzig noch der Ausgang im Kampf um die strafrechtlichen Zuständigkeiten.

Wenn die Volksvertretung gehofft haben mochte, daß sie durch diese selbständige Regelung der zivilprozessualen Zuständigkeiten den Weg für eine reibungs- und vor allem leidenschaftslose Regelung auch der strafrechtlichen Kompetenzen frei lege, so täuschte sie sich hierin gründlich. Als es in der ordentlichen Großratsession des Jahres 1853 zur Behandlung der Vorlage für eine Strafprozeßordnung kam, traten im Rat sofort die divergierendsten Vorschläge auf, und es bedurfte der Geduld und des Einvernehmens aller Ratsmitglieder, um aus dem Gestrüpp der Meinungen und Gegenmeinungen einen gangbaren Ausweg zu finden. Zwar überwog im Parlament die Auffassung, daß den Kreisgerichten die Strafbefugnisse nicht entzogen werden dürften. Aber sollte ihnen die Beurteilung auch der schweren und schwersten Kriminalfälle anvertraut und der gesamte Strafkatalog mit Einschluß der Todesstrafe zur Verfügung gestellt werden? Und sollten die gleichen Gerichte in voller Besetzung auch alle Polizei- und Bagatellfälle erledigen? Drängte sich eine Berufungsmöglichkeit gegen die Urteile des Kreisgerichtes auf, und wenn ja an welche Instanz? Der Rat war unsicher und in seinem Urteil abhängig vom Volksempfinden. Ihm allein und nicht sachlichen Erörterungen entsprang denn auch das Ergebnis der mühsamen Beratungen: die Kreisgerichte sollten hinfort die einzig zuständigen Strafinstanzen bilden, lediglich durften sie die schweren Verbrechen «an das Kantonsgericht zur Untersuchung und Aburteilung übertragen». Irgend eine Weiterzugsmöglichkeit gegenüber den kreisgerichtlichen Urteilen sah der Gesetzesvorschlag wie bis anhin nicht vor, nur eine Beschwerde aus formellen Gründen an den Kleinen Rat.

Diese kreisgerichtliche Ausschließlichkeit bildete, ungeachtet dessen, daß die neue Strafprozeßordnung sich im übrigen um ein geordnetes, den Grundsätzen der Unmittelbarkeit verpflichtetes, Verfahren bemühte, ein hartes Verdikt für alle, die aus sachlichen Bedenken gegenüber der kreisgerichtlichen Omnipotenz Mißtrauen empfanden. Aber sie entsprach dem Volkswillen: mit 58 zu lediglich 9 Stimmen erteilten die Gerichtsgemeinden dem Gesetz ihre Zustimmung, übrigens mit dem genau gleichen Stimmenverhältnis, mit dem auch die mühsam ausgehandelte Vorlage für eine neue Kantonsverfassung endlich Gnade fand. Diese ihrerseits sanktionierte die je siebenköpfigen Kreis- und Bezirksgerichte sowie das neun ordentliche Richter umfassende Kantonsgericht, womit Graubünden wiederum, fast wie in den guten alten Zeiten, über einen ansehnlichen Bestand an «Gerichtspersonale» verfügte.

Als der Große Rat, gestärkt endlich vom Vertrauen des Volkes in seine gesetzgebenden Bemühungen, im folgenden Jahr auch noch eine Regelung des Polizeistrafrechts und des Polizeistrafverfahrens treffen wollte, die nach seinem Dafürhalten zur Entlastung der unförmigen Kreisgerichte erforderlich schien (Zuständigkeit von dreiköpfigen Kreisgerichtsausschüssen, Anordnung eines einfachen, summarischen Verfahrens usw.), erhob sich indessen schon im Rat gegen das Vorhaben Widerstand. Die ganze Materie behagte den Volksvertretern nicht. Gewöhnt an die alten Bußengerichte, vermochten sich die Volksvertreter mit dem Gedanken, daß in einem summarischen Verfahren immerhin Gefängnisstrafen, Verweisungen und Versetzungen «in eine polizeiliche Besserungsanstalt» ausgesprochen werden sollten, nicht zu befreunden. Die Furcht vor einer Polizeijustiz, die außerhalb des bewährten Gefüges ihr Unwesen treiben würde, stieg in ihnen auf. Zwar versuchte die Parlamentsmehrheit, die Vorlage nach dieser Richtung hin zu entschärfen, indem die Strafkompetenzen auf die Kreisgerichte übertragen wurden anstatt auf deren Ausschüsse, wie es der Entwurf vor-

gesehen hatte. Doch dem Volk selbst genügte dies nicht, hier überwogen die emotionalen Bedenken gegenüber der versuchten Neuerung. Der Widerstand hakte überall ein, beim Zuviel an neuen Strafnormen, bei der Vielfalt von neuen Strafformen, bei der Angst vor summarischen Aburteilungen. Damit war die Vorlage gescheitert, sie erfuhr von seiten der Stimmbürgerschaft eine klare Ablehnung.

Das war 1854. Schon im folgenden Jahr unternahm das Parlament einen neuen Versuch, diesmal mit einem gänzlich entschärften Entwurf von lediglich noch sieben Artikeln, harmlos und unverdächtig nach jeder Richtung hin. Aber da im Volk der Stachel des Argwohns fest saß, ließ es sich nicht überzeugen: erneute Verwerfung. Zwei Jahre später, ungeachtet der Tatsache, daß die beiden bisherigen Vorlagen, wie es im Protokoll des Großen Rates formuliert wurde, «sich der Zustimmung des Volkes nicht zu erfreuen hatten», nahm dieser das Wagnis einer Regelung des Polizeistrafrechtes ein drittes Mal auf sich. Jetzt kehrte der Gesetzgeber zur ursprünglichen Form zurück, einer einläßlichen, ausführlichen, möglichst klaren Regelung, wie sie drei Jahre zuvor vergeblich versucht worden war, wobei jetzt aber die Kreisgerichtsausschüsse als Polizeigerichte fungieren sollten. Doch wiederum erfuhr die Vorlage in der Volksabstimmung vom Herbst 1858 mit 5691 verwerfenden zu lediglich 1426 annehmenden Stimmen eine unwirsche Zurückweisung.

Jetzt freilich mußte das Parlament kapitulieren und vorderhand auf eine gesetzgeberische Lösung verzichten. Das Polizeigerichtswesen wurde hinfort nach Gewohnheitsrecht gehandhabt, wie es bis anhin geschehen war, diktiert vom einzigen Prinzip, das sich als tragfähig erwies, dem Prinzip der Opportunität, und in den altbewährten Formen der richterlichen Willkür. Gewiß bedeutete dies einen empfindlichen Makel für den Rechtsstaat. Er hielt sich in der Folge während genau anderthalb Dezennien: im Jahre 1873 kam Graubünden denn doch noch zu seinem Polizeigesetz.

Noch ehe die Behörden auf diese Weise endlich den Kreisgerichten die erforderliche Entlastung verschaffen konnten, hatte sich in ihren Gremien die Einsicht Bahn gebrochen, daß ihre hochgemuten Erwartungen, die sie an die Reform des Zivil- und des Strafprozeßverfahrens geknüpft hatten, inzwischen vom Rauhref der Ernüchterung ereilt worden waren. Schon Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts wurden in der Öffentlichkeit und den Ratssälen Stimmen laut, die sich erneut über das Ungenügen der Justiz beklagten. Wiederum schien die große Zahl von Gerichten und der daraus mündende Mangel an geeigneten Richtern den Hauptgrund für die Kritik zu bilden. Die Ständekommission befürwortete deshalb eine Reduktion der Kreise auf 27 und eine solche der Bezirke auf 9. Doch stieß sie damit im Rat selber keineswegs auf Gegenliebe. Mit 40 zu 24 Stimmen lehnte der Große Rat eine materielle Behandlung dieser Vorschläge rundweg ab. Auch spätere Anläufe, die Zahl der Gerichtssprengel zu reduzieren, scheiterten wiederholt im Parlament am Beharrungswillen der Deputierten, und in jüngster Zeit gab auch die Stimmbürgerschaft selbst ihrer Abneigung auf Entrechtung der Kreise mit unmißverständlicher Deutlichkeit Ausdruck.

Dazu ist freilich zu sagen, daß in den vergangenen Jahrzehnten wohlthuende Reformen mithalfen, die Rechtsprechung der Kreisgerichte zu verbessern. Vor allem geschah dies durch die Verfassungs- und Gesetzesrevision des Jahres 1907, durch welche den Kreisgerichten die bisherigen zivilprozessualen Befugnisse entzogen und diese vollständig auf die Bezirksgerichte übertragen wurden.

Das erzählt sich heute durchaus leicht und einfach. In Wirklichkeit aber gestaltete sich gerade die Reform von 1907 zu einer überaus schwierigen Operation. Sie zog sich über fast drei Jahre hin und beschäftigte die Räte in unendlich langen Sitzungen. Die Regierung hatte nicht gewagt, in ihren Anträgen den bisherigen zivilprozessualen Befugnissen der Kreise auf den Leib zu rücken. Vielmehr war es die großrätliche Kommission, welche hierin

bahnbrechend wirkte. Referent der großrätlichen Kommission war der Valser Dr. Johann Schmid, der als Regierungsrat, Kantonsgerichtspräsident und Nationalrat während Jahrzehnten eine führende Stellung im politischen Leben des Kantons einnahm. Seinem Einfluß in erster Linie dürfte die endliche Entmachtung der Kreisgerichte im Bereich der Zivilrechtsprechung zu verdanken gewesen sein.

Lange und heftig zu diskutieren gab damals vor allem auch die Einführung einer einzelrichterlichen Spruchbefugnis, wie sie bis anhin in Graubünden unbekannt war. Dem Grundsatz nach fand sie, wenn auch von einer Minderheit beargwöhnt, Zustimmung. Aber um so heftiger umstritten war, ob diese Spruchbefugnis (bis Fr. 150.— Streitwert) dem Vermittler oder dem Kreispräsidenten eingeräumt werden sollte. Die Ratsmehrheit entschloß sich zunächst merkwürdigerweise für die Übertragung dieser Befugnisse auf den Kreispräsidenten. So schien es, daß er, der Landammann, auch fürderhin als letzte einsame Bastion noch an die einstigen Kreisbefugnisse in der Zivilrechtsprechung erinnern sollte. Dann aber, bei der nochmaligen Behandlung der Vorlage, ließ sich das Parlament doch eines bessern belehren und verlieh diese umstrittenen einzelrichterlichen Befugnisse dem Vermittler. Übrigens wurden in der Revision 1907 die Bezirks- und Kreisgerichte zahlenmäßig von bisher sieben auf fünf Mitwirkende vermindert.

Der beträchtliche Vorteil der damaligen Revision bestand aber darin, daß auf dem eingeschlagenen Weg erstmals eine klare Ausecheidung der Zuständigkeiten in der Strafrechtspflege einerseits und der Zivilrechtspflege andererseits erreicht wird. Den Kreisgerichten wurde damit ermöglicht, sich hinfort ganz auf ihren Bereich, den der Strafrechtspflege, einzustellen. Später, durch die Reform von 1942, erfuhr dann die Strafrechtspflege neue Verbesserungen. Namentlich die damals beschlossene Einführung der Berufung an den Kantonsgerichtsausschuß bil-

dete einen ausgezeichneten Reformpunkt. Seitdem die Urteile der Kreisgerichte dieser Weiterzugsmöglichkeit unterliegen, wird niemand im Ernst noch behaupten, eine geordnete Strafrechtspflege sei im Schoße der Kreisgerichte nicht gewährleistet. Die Strafrechtspflege bietet im allgemeinen dem Laienrichter keine ernst zu nehmenden Schwierigkeiten, knifflige Rechtsfragen sind in ihrem Bereich selten und stellen für die urteilenden Gerichte kaum je unübersteigbare Hindernisse dar. So darf denn ruhig gesagt werden, daß sich nach allen bisherigen Reformen eine grundlegende Neugestaltung der Strafrechtspflege in unserm Kanton gewiß nicht aufdrängt. Sie ist bei den Kreisgerichten und dem Kantonsgericht ausreichend gut aufgehoben.

Bildete die Zurückführung der Kreisgerichte auf ihre ursprüngliche Domäne, nämlich jene der Strafrechtspflege, den Ausgangspunkt für ihre gedeihliche Entwicklung, so bildeten die Bezirksgerichte ihrerseits auch nach 1907 noch immer die Sorgenkinder der bündnerischen Justiz. Die von ihnen betreute Zivilrechtspflege hatte sich in der Öffentlichkeit und in den Ratssälen häufiger Kritik zu erwehren. Zum guten Teil lag dies nicht einmal an den Gerichten selbst. Vielmehr erwies sich das Instrumentarium, daß ihnen zur Ausführung ihrer Rechtsprechung überlassen wurde, als mangelhaft. Auf keinem Gebiet seiner Legiferierung hat der Kanton Graubünden während Jahrzehnten mehr gesündigt, als beim Erlaß und den anschließenden Revisionen seiner Zivilprozeßordnung. Statt dem Richter ein klares, leicht faßliches, den Grundsätzen der Wahrheitsforschung dienendes Gesetz in die Hand zu geben, erwies sich schon die erste Zivilprozeßordnung des Jahres 1853 als ein mit großen und groben Mängeln behaftetes Werk. Seine Anwendung, die in einem Formelkram erstickte, wurde sehr bald den Parteien und den Richtern zur Qual. Weniger als zwei Dezennien darnach bemühte sich der Gesetzgeber um eine Reform an Haupt und Gliedern. Doch bewegte er sich trotz guten Vorsätzen zu sehr in den bisherigen Bahnen, als daß ihm der Durchstieg

in die Gefilde einer der Wahrheitsfindung dienenden Verfahrensordnung gelungen wäre. Er ist ihm auch in seinen späteren Bemühungen, jenen von 1907 und 1954, nicht vollkommen gelungen. Noch heute krankt unser Zivilprozeß an grundlegenden Mängeln, einer unzulässigen Beschränkung der Beweismittel etwa, einem fehlenden Novenrecht, um nur zwei der wichtigsten Sünden aufzuführen. Es wird Aufgabe und Anliegen künftiger Bemühungen sein müssen, unsern Zivilgerichten jene Verfahrensregeln in die Hand zu drücken, die ihnen eine wirklich einwandfreie Rechtsprechung ermöglichen.

Doch bildet dies nur die eine Seite des Problems. Schon seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts bestand die Erkenntnis, daß die im Jahre 1851 geschaffene Anzahl von 14 Bezirksgerichten übersetzt sei. Indessen gelang es nie, eine Ratsmehrheit für eine organisatorische Änderung zu mobilisieren, weder 1869 noch zu Beginn der dreißiger Jahre. Beide Versuche verliefen im Sand. Um nichts besser erging es den Revisionsbestrebungen der jüngsten Zeit. Das berührt aber eine ernste Frage. Dies freilich nicht, weil diese 14 Gerichte weniger Bedacht auf eine sorgfältige Rechtsprechung als die Kreisgerichte nähmen. Die Gefahr aber besteht, daß unsere Bezirksgerichte in ihrer jetzigen Organisation mehr und mehr überfordert werden. Außenstehende geben sich kaum noch genügend Rechenschaft davon, wie sehr unser materielles Zivilrecht in den letzten zwei Jahrzehnten immer wieder umgestaltet und fortgebildet wurde. Wir befinden uns in einer Periode der fortlaufenden Gesetzesrevisionen, und es ist nicht abzusehen, wann diesen Einhalt geboten werden könnte. Bürgschaftsrecht, Abzahlungskaufrecht, Mietrecht, Dienstvertragsrecht usw. im Bereich des Obligationenrechtes, Adoptionsrecht, Kindesrecht, Eherecht, landwirtschaftliches Erbrecht, Stockwerkeigentumsrecht usw. im Bereich des Zivilrechtes brachten und bringen grundlegende Reformen unseres materiellen Rechtes. Alle diese Änderungen aber sind nicht mehr durchwegs vom Atem der Volkstümlichkeit getragen, wie es das Zivil-

gesetz des Jahres 1912 noch da belebte, sondern mehr und mehr glitten die Reformen über in die uns bisher fremde Kasuistik der deutschen Rechtssprache. Die modernen Gesetzesänderungen bringen uns leider immer deutlicher typisches Juristenrecht, verfaßt von Spezialisten und niedergelegt in einer Sprache, die dem Volk weitgehend fremd bleibt.

Unter diesen Umständen und angesichts der immer komplizierter werdenden Materien des Zivilrechtes stellt sich die besorgte Frage, ob und wie lange unsere Bezirksgerichte in ihrer heutigen Organisation den Anforderungen einer sicheren und raschen Rechtspflege noch gewachsen bleiben oder ihnen wieder zu genügen vermögen. Die drängenden Rechtsfragen des materiellen Zivilrechtes sind so komplex, daß sich ein Laie in ihnen ganz unmöglich noch zurechtfindet, selbst dem geschulten Juristen fällt es bisweilen schwer, vom ständigen Wechsel der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht überfordert zu werden. Wir müßten deshalb im Kanton Graubünden unbedingt diesem Problem der Bezirksgerichte unsere volle Aufmerksamkeit schenken. Zivilgerichte, denen nicht vollgeschulte Juristen vorstehen und in deren Schoß nicht — neben Laien — ebenfalls juristisch geschulte Richter zur Verfügung stehen, können heute ihrer Aufgabe nur noch selten voll genügen. Es müßte deshalb mit ganzem Nachdruck versucht werden, durch entsprechende kantonale Leistungen bei den Bezirksgerichten vollamtliche Präsidentenämter und Aktuariate sowie ausreichend honorierte Richterstellen zu schaffen. Ob diese innern Reformen dann gleichzeitig von einer angemessenen Reduktion der Bezirke auf etwa 9 begleitet ist, bildet eine sekundäre Frage.

Die allerdringlichste Aufgabe der Gegenwart erblicken wir demgemäß in einer organisatorischen Ausgestaltung der Bezirksgerichte, damit sie Kraft ihrer personellen Zusammensetzung auf der Höhe der Zeit bleiben oder besser: diese Höhe wieder erklimmen. Derart reformierten Gerichten aber sollen und dürfen wir ein Vollmaß an Verantwortung und Zuständigkeiten übertragen. Wir wollen und

brauchen keine kantonalen Spezialgerichte, um die Qualität der Rechtsprechung zu gewährleisten, keine speziellen Mietgerichte oder Arbeitsgerichte und dergleichen. Möglichst alle Rechtsprechungsaufgaben sollen dezentralisiert bei den Landgerichten, unsern Bezirksgerichten, verbleiben. Denn Graubünden muß sich seinen Charakter eines dezentralisierten Staatswesens bewahren. Wir würden uns nicht scheuen, derart neu organisierten Bezirksgerichten sogar auch bestimmte Funktionen, die heute das überlastete Kantonsgericht und das noch weit stärker überlastete Verwaltungsgericht inne haben, neu zu übertragen, etwa die Beurteilung von Versicherungsstreitigkeiten, von Rekursen im Bereich des Meliora-

tionswesens, des Bau- und Schätzungswesens usw.

Auf solche Weise, durch innere Reformen allein, gelangen wir zum Ziel. Die historische Erfahrung lehrt, daß der Versuch einer Abschaffung der Landgerichte, sei es der Kreis- oder der Bezirksgerichte, aussichtslos und überdies staatspolitisch fragwürdig wäre. Damit bleibt nichts anderes zu tun, als sie durch innere Reformen so auf die Höhe der Zeit zu bringen, daß sie ihre Funktion optimal zu erfüllen in der Lage sind. Geschieht dies, darf sich unser Kanton in bezug auf die Qualität seiner Rechtspflege mit jedem andern Stand messen.

